

# Turnierordnung zur Deutschen Damen-Go-Meisterschaft

Deutscher Go-Bund e.V.  
in Kraft getreten am 01.01.2002,  
zuletzt geändert am 25.08.2013.

## Änderungshistorie (seit 2013)

Datum	Autor	Änderung
19. Juli 2014	Michael Marz	§5(4): Neue Zuschussregelung gemäß Beschluss der Delegiertenversammlung
25. August 2013	Michael Marz	Anpassung von §7C (3), §7D (3) gemäß dem Beschluss der Delegiertenversammlung in Kassel

## §1 Allgemeines

(1) Der Deutsche Go-Bund (kurz DGoB) veranstaltet jährlich die Deutsche Damen-Go-Meisterschaft (kurz DDGM).

## §2 Austragungsbedingungen

(1) Der Ausrichter, der Turnierleiter und der DGoB sind gemeinsam verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung des Turniers und für würdevolle und dem Turnier angemessene Austragungsbedingungen.

(2) Es sollen gewährleistet sein:

- (a) Verfügbarkeit und Einhaltung der Turnierordnung,
- (b) Ruhe,
- (c) ausreichend helles Licht,
- (d) ordentliche Tische und Stühle,
- (e) gutes Spielmaterial und
- (f) Rauchverbot.

(3) Mit der Teilnahme an der Meisterschaft erklären sich die Spielerinnen damit einverstanden, dass ihre Namen und Spielstärken sowie Clubs bzw. Wohnorte in Ergebnislisten und Turnierberichten veröffentlicht werden dürfen.

## §3 Das Spiel

(1) Es wird nach in Deutschland üblichen japanischen Regeln gespielt.

(2) Die Spielerinnen haben sich sportlich zu verhalten.

(3) Gefangene sind für die Gegnerin sichtbar hinzulegen.

(4) Das Drücken der Uhr beendet einen Zug oder ein Passen.

(5) Die Uhr kann zum Entfernen von mindestens drei Steinen oder zum Partieende angehalten werden, außerdem in unumgänglichen Fällen wie einem Streitfall, intolerablen Störungen durch Außeneinflüsse, einem Bedürfnis im oder kurz vor dem Byoyomi usw.

## (6) Byoyomi

- (a) In einem Byoyomiblock werden die Byoyomisteine von der Spielerin selbst abgezählt, während die Gegnerin die Byoyomizeit auf der Uhr einstellt. Beide Spielerinnen bewilligen die eingestellte Byoyomizeit und die abgezählten Byoyomisteine. Während dieses Vorgangs ist die Uhr anzuhalten.
- (b) Byoyomisteine sind für die Gegnerin sichtbar hinzulegen.
- (c) In jedem Byoyomiblock sind von der Spielerin in höchstens der Byoyomizeit die Byoyomisteine zu legen, woraufhin ein neuer Byoyomiblock eingestellt wird. Zum Passen im Byoyomi wird ein Byoyomistein zurückgelegt.
- (d) Überschreiten der Byoyomizeit verliert die Partie.

(7) Streitfälle werden von den Schiedsstellen nach bestem Wissen und Gewissen gelöst.

## §4 Teilnahme

(1) An der DDGM kann jede Go-Spielerin teilnehmen, die folgende Bedingungen erfüllt:

- Mitgliedschaft in einem Landesverband des DGoB,
- Spielstärke mindestens 5-Kyu,
- Deutsche Staatsbürgerschaft oder seit mindestens fünf Jahren Hauptwohnsitz in Deutschland.

(2) Jede Teilnehmerin spielt alle Runden mit.

(3) Ein Startgeld wird nicht erhoben.

(4) Um Freilose zu vermeiden, kann der Turnierleiter bei einer ungeraden Anzahl von Teilnehmerinnen eine schwächere Spielerin zur Teilnahme zulassen, sofern diese die übrigen Teilnahmebedingungen erfüllt.

## §5 Ausrichtung

(1) Der DGoB entscheidet über den Ausrichter der DDGM. Dabei soll eine Rotation durch die Landesverbände des DGoB gleichermaßen berücksichtigt werden wie die Verteilung potentieller Teilnehmerinnen in Deutschland. Wenn kein geeigneter Ausrichter gefunden werden kann, ist das Turnier vom DGoB zu organisieren.

(2) Der DGoB erstattet dem Ausrichter angefallene Kosten bis zu 250 Euro. Liegen die Kosten des Ausrichters darüber, so kann eine volle Erstattung beim DGoB beantragt werden.

(3) Das Turnier soll möglichst im ersten Kalenderhalbjahr stattfinden. Der Termin ist dabei so zu wählen, dass es für keine teilnahmeberechtigte Spielerin zu einem Terminkonflikt mit einem anderen nationalen oder internationalen Go-Ereignis von ausgewiesenem Stellenwert kommt, so denn dies dem DGoB möglich ist. Wenn möglich ist der Termin so zu wählen, dass er nicht in den Sommerferien liegt.

(4) Jede Teilnehmerin hat Anspruch auf einen Fahrtkostenzuschuss in Höhe von 50% der Fahrtkosten, maximal jedoch 50€. Sollte damit das Gesamtbudget von Fahrtkosten (200€) nicht ausgeschöpft werden, so kann dieses für weitere Zuschüsse verwendet werden. Entsprechende Anträge sind beim Fachsekretariat Meisterschaften zu stellen.

## §6 Ausschreibung

(1) Die DDGM ist vom DGoB auszuschreiben. Die Ausschreibung soll drei, muss spätestens einen Monat vor Beginn des Turniers in der Deutschen Go-Zeitung oder sonst in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Die Ausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Turnierort
- Zeitplan
- Anmeldeschluss
- Teilnahmebedingungen
- Turniersystem und Bedenkzeiten
- Preise und Bedeutung für die Teilnahme an internationalen Turnieren
- Kontaktperson für Anmeldung, Quartiere und Rückfragen

## §7 Durchführung

### A. Turnierleitung, Schiedsgericht

(1) Der DGoB benennt einen Turnierleiter.

(2) Die Teilnehmerinnen wählen aus den eigenen Reihen ein Schiedsgericht mit drei Mitgliedern. Die Wahl kann durch Akklamation geschehen.

(3) Über Streitfragen entscheidet zunächst der Turnierleiter. Falls eine der beiden streitenden Parteien mit der Entscheidung nicht einverstanden ist, so kann diese das Schiedsgericht anrufen, welches eine endgültige Entscheidung fällt.

### B. Setzliste

(1) Aus dem Rating gemäß §4 der Turnierordnung zur Deutschen Go-Einzelmeisterschaft wird eine Setzliste folgendermaßen erstellt:

- Jede Spielerin, die bereits eine Ratingzahl hat, erhält diese als Setzpunktzahl.
- Spielerinnen ohne Ratingzahl erhalten Setzpunkte entsprechend dem Rating, welches einem 6-Kyu bei seiner Aufnahme in die Ratingdatenbank der EGF zugewiesen wird.
- Ein ggf. benötigtes Freilos erhält 0 Setzpunkte.

### C. Turniermodus

(1) Bei 6 oder weniger Teilnehmerinnen wird „jede gegen jede“ gespielt.

(2) Bei 7 oder mehr Teilnehmerinnen werden fünf Runden nach dem McMahon-System ausgetragen.

Die Spitzengruppe wird dabei so festgelegt, dass sie mindestens die sechs ratingstärksten Teilnehmerinnen umfasst. Auch die übrigen Gruppen werden gemäß dem DGoB-Rating der Spielerinnen gebildet. Alle Spiele werden ohne Vorgabe ausgetragen.

(3) Weiß erhält 7 Komi.

(4) Die Bedenkzeit pro Spielerin beträgt 60 Minuten plus jeweils 10 Steine in 5 Minuten Byoyomi.

(5) Im McMahon-System soll die Paarung der Runden 1 und 2 innerhalb der beiden besten McMahon-Gruppen nach Kreuzpaarung gemäß Setzliste gebildet werden.

(6) Im McMahon-System soll die Paarung der Runden 3 bis 5 nach der Faltpaarung gemäß der Gegnerinnenpunkte (SOS) gebildet werden.

## **D. Zeitplan**

(1) Es ist folgender Zeitplan maßgeblich, soweit der DGoB im Einvernehmen mit Turnierleiter und Ausrichter nichts Abweichendes bestimmt:

1. Runde: Samstag, 13.00 Uhr
2. Runde: Samstag, 16.00 Uhr
3. Runde: Samstag, 19.00 Uhr
4. Runde: Sonntag, 10.00 Uhr
5. Runde: Sonntag, 14.00 Uhr

(2) Der Turnierleiter bestimmt über den Start einer Runde und startet ggf. die Uhren.

(3) Verspäten sich beide Spielerinnen, so wird die verstrichene Zeit beim Erscheinen der ersten Spielerin auf beide Spielerinnen zu gleichen Teilen aufgeteilt.

(4) Eine Partie ist von einer Spielerin kampflos verloren, wenn sie nicht innerhalb einer halben Stunde nach der vom Turnierleiter festgelegten Startzeit zum Spielen der Partie angetreten ist. Gilt dies für beide Spielerinnen, so haben beide die Partie kampflos verloren.

## **E. Wertung**

(1) Nach Beendigung des Turniers wird vom Turnierleiter eine Tabelle erstellt, aus der die Platzierungen aller Teilnehmerinnen hervorgehen.

(2) Bei Gleichheit der McMahon-Punkte werden folgende Kriterien nacheinander angewandt:

- (a) Summe der Gegnerpunkte (SOS),
- (b) Summe der Summen der Gegnerpunkte der Gegner (SOSOS),
- (c) Direkter Vergleich.

(3) Wenn nach Absatz (2) mehrere Spielerinnen an der Tabellenspitze sind, so wird unter diesen ein Turnier nach dem Knockout-System unter Berücksichtigung der Setzliste um den ersten Platz und den Titel „Deutsche Damen-Meisterin“ ausgespielt. Die unterlegenen Spielerinnen teilen sich Platz 2. Dabei hat jede Spielerin 20 Minuten Bedenkzeit und kein Byoyomi. Die Farbwahl wird durch Nigiri bestimmt. Weiß erhält 7 Komi und gewinnt Jigo.

(4) Wenn sich nach Anwendung der Absätze (2) und (3) mehrere Spielerinnen einen Tabellenplatz teilen, dann teilen sie ihre Geldpreise und Punkte für die Kandidatenliste. Für alle anderen Zwecke werden ihre Tabellenplätze nach der Setzliste und dann durch Los unterschieden.

## **F. Preise**

(1) Der DGoB setzt für die ersten drei Plätze Geldpreise in Höhe von 150/100/50 Euro aus.

# **§8 Teilnahme an der Damen-Go-Weltmeisterschaft**

## **A. Kandidatenliste**

(1) Der DGoB führt eine Liste der Kandidatinnen zur Teilnahme an der Damen-Go-Weltmeisterschaft. Nach Abschluss des Turniers wird wie folgt vorgegangen:

- (a) Spielerinnen, die an der DDGM in diesem oder einem der letzten zwei Jahre teilgenommen haben, behalten ihre Punkte. Jeder Spielerin, die zuletzt vor drei Jahren an einer DDGM teilgenommen hat, werden sechs Punkte abgezogen. Allen übrigen Spielerinnen werden zwei Punkte abgezogen.
- (b) Hat eine Spielerin weniger als null Punkte, so wird die Punktzahl auf null Punkte gesetzt.

(c) Gemäß der Platzierung nach §7E und abhängig von der Zahl der Teilnehmerinnen werden den Spielerinnen folgende Punkte hinzugezählt:

- Ab 9 Teilnehmerinnen: 12-9-7-5-4-3-2-1-0
- 8 Teilnehmerinnen: 12-9-7-5-3-2-1-0
- 7 Teilnehmerinnen: 12-9-7-5-3-1-0
- 6 Teilnehmerinnen: 12-9-6-4-2-0
- 5 Teilnehmerinnen: 12-8-5-2-0
- 4 Teilnehmerinnen: 12-8-4-0
- 3 Teilnehmerinnen: 12-6-0
- 2 Teilnehmerinnen: 12-0
- 1 Teilnehmerin: 12

(d) Spielerinnen mit null Punkten werden aus der Kandidatenliste gestrichen.

### **B. Teilnahme an der Damen-Go-Weltmeisterschaft**

(1) Wird der DGoB aufgefordert, eine Teilnehmerin für die Damen-Go-Weltmeisterschaft zu nominieren, so wird die in der Kandidatenliste bestplatzierte teilnahmeberechtigte Spielerin nominiert. Kann diese nicht teilnehmen, so wird die zweitbestplatzierte teilnahmeberechtigte Spielerin nominiert usw.

(2) Wenn mehrere Spielerinnen die gleiche Punktzahl haben, so entscheiden nacheinander angewendet die folgenden Kriterien über die Nominierung:

(a) Die letzte Teilnahme an der DDGM liegt weniger lange zurück.

(b) Die bessere Platzierung bei der letzten Teilnahme an der DDGM.

(3) Die Teilnehmerin an der Weltmeisterschaft verliert alle ihre bis dahin angesammelten Punkte in der Kandidatenliste.

## **§9 Teilnahme an anderen internationalen Damen-Go-Turnieren**

(1) Wird der DGoB aufgefordert, für andere internationale Damen-Go-Turniere Teilnehmerinnen zu nominieren, so wird nach den Vorjahresergebnissen der DDGM vorgegangen. Dabei werden nur teilnahmeberechtigte Spielerinnen berücksichtigt.

(2) Wenn der DGoB der Auffassung ist, dass die verbleibende Zeit nicht ausreicht, um nach Absatz (1) Teilnehmerinnen zu bestimmen, kann er auch die stärksten Spielerinnen nominieren, die greifbar und teilnahmeberechtigt sind.

(3) Handelt es sich um eine Europameisterschaft oder ein vergleichbares Turnier (dies stellt der DGoB auf Antrag fest), so stellt der DGoB sicher, dass den Spielerinnen durch die Teilnahme entstandene Fahrt- und Übernachtungskosten erstattet werden, und zwar

- unter Anrechnung von Förderungen (Reisezuschuss und Taschengeld) durch den Veranstalter
- oder Sponsoren,
- davon maximal 50% und
- maximal 200 Euro.

## **§10 Schlussbestimmungen**

(1) Diese Turnierordnung tritt am 1.1.2002 in Kraft.

## Ergänzende Informationen

§1(1): Dem DGoB (vertreten durch seinen Vorstand) erwachsen aus der Turnierordnung zahlreiche Aufgaben. Es wird vom DGoB-Vorstand erwartet, dass er wenigstens den Großteil der ihm aus der Turnierordnung erwachsenden Aufgaben an einen Fachsekretär „Deutsche Meisterschaften“ zur weitgehend eigenverantwortlichen Erledigung delegiert.

§2(2): Es wird „gutes Spielmaterial“ gewünscht. Damit sind solide, vorzugsweise ungeteilte Bretter, Glas- oder Muschel-/Schiefersteine und gut ablesbare, standfeste Uhren gemeint. Das Spielmaterial soll einen neuwertigen Eindruck machen.

§5(3): Hierzu zählen insbesondere WAGC, Europäischer Go-Kongress, ein Profiturnier mit WM-Charakter und europäischer Amateurbeteiligung, eine Amateur-WM wie z.B. die Damen-WM, ein bedeutendes europäisches Turnier für europäische Spitzenspieler wie z.B. Fujitsu oder Ing-Memorial, eine EM wie z.B. die Paar-Go-EM, Go-Konferenzen, große internationale Turniere wie Paris, Amsterdam, Hamburger Affensprung, Spielemesse Essen. Es werden vorzugsweise solche Ereignisse berücksichtigt, bei denen eine DM-Teilnehmerin betroffen ist oder voraussichtlich sein wird.

§3(6)/§7C(4): Das Byoyomi versteht sich „ohne Aufbrauchen der Restzeit“, d.h. nachdem alle Steine eines Byoyomiblocks weggespielt wurden, werden Steine und Zeit exakt wie angegeben neu bestellt.

§7B: Das Rating eines 6-Kyu bei Aufnahme in die Ratingdatenbank der EGF liegt derzeit bei 1500.

§7C(2): Bei der Verwendung des Losungsprogramms „MacMahon“ von Christoph Gerlach ist im Falle einer ungeraden Zahl von Teilnehmerinnen eine zusätzliche Teilnehmerin „Freilos“ anzulegen. Dieses Freilos verliert im Turnierverlauf jede seiner Partien.

§7C(5): Es sollen die ersten beiden Runden nach „Kreuzpaarung“ gemäß Setzliste erfolgen. Dabei werden die Spielerinnen mit gleich vielen Punkten gemäß der Setzliste sortiert – bei gleich vielen Setzpunkten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Dann wird die obere Hälfte der Spielerinnen gegen die untere Hälfte nach dem Schema 1-3, 2-4 gepaart. Wenn die Zahl der Spielerinnen ungerade ist, so wird die Spielerin in der Mitte der Liste für Hoch- bzw. Herunterlosen ausgewählt. Bei der Verwendung des Losungsprogramms „MacMahon“ von Christoph Gerlach sind die ersten beiden Runden „von Hand“ zu paaren und dann in das Programm mit „Forced Pairing“ einzubringen.

§7C(6): Es soll ab der dritten Runde unter Berücksichtigung der Gegnerpunkte (SOS) die Losung gemäß „Faltpaarung“ erstellt werden. Dazu werden die Spielerinnen mit gleicher Punktzahl nach dem Schema 1-4, 2-3 gepaart. Wenn die Zahl der Spielerinnen ungerade ist, wird die höchste Spielerin zum Herunterlosen bzw. die niedrigste Spielerin zum Herauflosen ausgewählt. Das Losungsprogramm „MacMahon“ von Christoph Gerlach paart gemäß dieser Strategie, wenn die Defaultparameter nicht verändert werden.

§7E(2): Direkter Vergleich wird als Kriterium nur herangezogen, wenn die gleich stehenden Spielerinnen untereinander „jede gegen jede“ gespielt haben. Gewertet wird die Zahl der Siegpunkte in den Partien dieser Spielerinnen untereinander. Direkter Vergleich wird nicht iterativ angewendet.

§7E(3): Für die erste Runde des Entscheidungsturniers wird die Zahl der Spielerinnen durch Freilose auf eine Zweierpotenz aufgestockt. Dabei erhalten diejenigen Spielerinnen ein Freilos, welche in der Setzliste am höchsten platziert sind. Die anderen Spielerinnen werden nach Faltpaarung gemäß Setzliste gepaart.

§7F(1): Die Geldpreise sollen den Teilnehmerinnen möglichst unmittelbar nach Abschluss des Turniers durch den Turnierleiter ausgehändigt werden. Den notwendigen Geldtransfer sollte der Turnierleiter mit dem Schatzmeister des DGoB klären.

§9(2): Das Kriterium „stärksten“ kann dabei durch den DGoB beliebig interpretiert werden. Durch die Turnierordnung wird weder ein Vorgehen nach nomineller Spielstärke, noch nach der Ratingliste, noch nach Ergebnissen bei alten oder anderen Deutschen Meisterschaften vorgeschrieben.

§9(2): Neben der Damen-Europameisterschaft ist auch die weibliche Repräsentantin bei der Studenten-Europameisterschaft in Sinne dieses Paragraphen förderungswürdig.